

## **Satzung**

---

*(errichtet in der Gründungsversammlung am 23.06.1997, geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 01.12.2022)*

### **§ 1 – Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen

„Sportverein Cospeda 97 e.V.“

mit Sitz in Jena.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Jena eingetragen.

### **§ 2 – Ziele und Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in der Ortschaft Cospeda. Insbesondere stellt sich der Verein die Aufgabe, Angebote und Möglichkeiten für die Bürger und die Jugendlichen der Ortschaft zu schaffen, sich sportlich zu betätigen. Sektionen des Vereins sind Fußball, Volleyball, Ausdauerlauf und Nordic-Walking. Je nach Bedarf durch die Mitglieder können Sportarten hinzukommen oder wegfallen.
- (2) Für Änderungen des Vereinszwecks ist nach dem Gesetz die Zustimmung aller Mitglieder nötig.

### **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein „Sportverein Cospeda 97 e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Vereinsmitglieder haben keinerlei Ansprüche auf Erträge des Vereins. Die Gewährung angemessener Vergütung für Dienstleistungen auf Grund besonderer Verträge bleibt vorbehalten. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.
- (3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen, soweit im Haushalt ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 – Mitgliedschaft**

- (1) Jeder volljährige Bürger und jede volljährige Bürgerin können Mitglied des Vereins werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand; der Antrag gilt als angenommen,

sofern ihn der Vorstand nicht binnen sechs Wochen ablehnt. Bei Ablehnung kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

## **§ 5 – Mitgliederbeiträge**

- (1) Eine Aufnahmegebühr besteht nicht.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten.
- (3) Der jeweilige Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich beim Vorstand angezeigt werden.
- (2) Hat ein Mitglied bis zum Ende des laufenden Jahres nicht mehr am Trainingsbetrieb teilgenommen und den Beitrag für das laufende Jahr nicht entrichtet, gilt es als ausgetreten. Der Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und bis Ende des laufenden Jahres nicht bezahlt hat.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (4) Ein Mitglied kann mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - wenn es den Bestrebungen und den Zielen des Vereins zuwiderhandelt,
  - wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
  - wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, nachdem dem Mitglied die Möglichkeit einer Anhörung gewährt wurde. Eine auf Ausschluss lautende Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge besteht nicht.

## **§ 7 – Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 8 – Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, oder wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt, einzuberufen. Der Termin ist mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang, Veröffentlichung oder Einladung bekannt zu geben. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

- (3) Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Abstimmung muss schriftlich oder auch geheim erfolgen, wenn dies ein Drittel der bei der Abstimmung stimmberechtigten Mitglieder beantragt. Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer unterzeichnet.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. Über diese Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung soll von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet werden. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die/den Leiter/in.  
Die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann auch ein anderes Mitglied zur/zum Versammlungsleiter/in bestimmen.  
Die/der Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse beschließt die Mitgliederversammlung.
- (7) Bei Wahlen gilt:  
Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhielten.
- (8) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes,
  - c) Wahl und Abberufung der zwei Revisoren und Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,
  - e) Beschlussfassung über das Beitragswesen,
  - f) Beschlussfassung über die Einrichtung und Auflösung von Sektionen,
  - g) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

## **§9 – Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und drei Beisitzern/innen, weitere Vorstandsmitglieder können gewählt werden.  
  
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, sofern die anwesenden Vereinsmitglieder nicht mehrheitlich einer Blockwahl zustimmen.  
  
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit.  
  
Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende oder die/der Schatzmeister/in vertreten.

Der Vorstand bedarf für den Abschluss eines Rechtsgeschäfts jeglicher Art über einen Geschäftswert von mehr als 3000,00 € der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

### **§ 10 – Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Revisoren/innen. Die Revisoren/innen haben das Recht, Kassen- und Rechnungsprüfungen auch unangemeldet vorzunehmen.

Sie überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Revisoren/innen sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Revisoren/innen sind der Mitgliederversammlung nach jeder Kassen- und Rechnungsprüfung berichtspflichtig.

### **§ 11 – Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 12 – Haftung**

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Die Mitglieder und der Vorstand des Vereins haften nicht mit ihrem Privatvermögen.

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 13 – Satzungsänderung**

Beschlüsse über die Änderung der Satzung fasst die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 (zwei Drittel) der anwesenden Mitglieder des Vereines.

### **§ 14 – Auflösung des Vereines**

Auf einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der die Auflösung des Vereines zum Gegenstand hat, ist die Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  (drei Viertel) aller Mitglieder des Vereines erforderlich.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereines an den Heimatverein Cospeda e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 15 – Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23.06.1997 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 01.12.2022 geändert.

Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Cospeda, 01.12.2022